

Freiburg im Breisgau, den 14. August 1995

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 1995. — Caritas-Opferwoche 1995. — Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten. — Organisation von Gruppenreisen durch Kirchengemeinden, diözesane Einrichtungen, Vereine oder andere Rechtsträger. — Gebäudeversicherung. — Mesner-Grundkurs 1996.

Nr. 102

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 1995

Am 24. September 1995 begeht die Erzdiözese Freiburg den Caritas-Sonntag. Das Jahresthema der Caritas in Deutschland lautet in diesem Jahr „Arbeitslos: abgeschrieben“. Dieses provozierende Wort steht auch über dem diesjährigen Caritas-Sonntag. Es macht auf das Schicksal mehrerer Millionen Menschen in Deutschland aufmerksam, die vom dauerhaften Verlust ihres Arbeitsplatzes betroffen sind. Neben der Gefährdung ihrer materiellen Existenz leiden sie vor allem unter dem Verlust der gesellschaftlichen Anerkennung und unter der Gleichgültigkeit derjenigen, die einen Arbeitsplatz haben. Körperliche und seelische Erkrankung, gefährdete Beziehungen in der Ehe und Familie und viele andere Folgeprobleme kommen bei vielen belastend hinzu.

Wir Christen sind aufgerufen, uns öffentlich und auf den verschiedenen Ebenen politischer Einflußnahme für das Schicksal arbeitsloser Menschen einzusetzen. In vielen Gemeinden werden bereits mit viel Phantasie und Einsatzbereitschaft Wege gesucht und gegangen, um diesem Schicksal entgegenzuwirken. Solche Beispiele sollten eine vielfältige Nachahmung finden.

Durch die Dienste und Beratungsstellen der Caritas, aber auch durch die Gemeinden erfahren viele Menschen Hilfe in Notsituationen, die gerade auch durch Arbeitslosigkeit mitverursacht sind. Für die Erfüllung dieser caritativen Aufgaben in den Gemeinden und

in der Diözese ist die Kollekte des Caritas-Sonntags bestimmt.

Würzburg, den 20. Juni 1995

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Der vorstehende Aufruf der deutschen Bischöfe ist am Sonntag, dem 17. September 1995, in allen Gottesdiensten (einschließlich der Vorabendmesse) bekanntzugeben.

Ein Predigtvorschlag mit Elementen für die Gottesdienstgestaltung am Caritas-Sonntag 1995 kann gegen Einsendung von DM 5,- in Briefmarken (Porto- und Kostenerstattung) angefordert werden beim *Deutschen Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg*.

Nr. 103

Ord. 31. 7. 1995

Caritas-Opferwoche 1995

Die Caritas-Opferwoche 1995 wird in diesem Jahr wieder im September durchgeführt. Die einzelnen Termine sind:

1. „Öffentliche Caritas-Haus- und Straßensammlung“ vom 18. – 24. September 1995 und
2. „Große Caritaskollekte“ am bundesweiten Caritas-Sonntag, dem 24. September 1995, in allen Gottesdiensten in den Kirchen und Kapellen unserer Pfarrgemeinden.

Wir bitten, in den Pfarrgemeinden diese beiden Sammlungen in ihren Ergebnissen streng auseinanderzuhalten. Die Haus- und Straßensammlung ist eine vom Staat dem Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlung, bei der in Häusern, auf Straßen und Plätzen alle Menschen ohne Rücksicht auf Konfession und Weltanschauung um eine Spende gebeten werden dürfen.

Diese Sammlung unterliegt dem Sammlungsgesetz von Baden-Württemberg. Die „Caritas-Kollekte“ dagegen ist eine rein kirchliche Angelegenheit.

Als Anregung zur *Gestaltung der Caritaswoche* und des *Caritas-Sonntags* ist allen Pfarrämtern und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden bereits im Frühjahr ein *Werkheft* zugesandt worden, dessen inhaltlicher Schwerpunkt „*Arbeitslos: abgeschrieben.*“ ist. Über die alltägliche Arbeit der Caritas wird in den Heften der „*caritas-mitteilungen*“ regelmäßig ausführlich berichtet. Außerdem kann ein Predigtvorschlag mit Elementen für die Gottesdienstgestaltung zum Caritas-Sonntag 1995 gegen Einsendung einer Porto- und Kostenersatzung von DM 5,- in Briefmarken beim Deutschen Caritasverband, Vertrieb, Postfach 420, 79004 Freiburg, angefordert werden.

Das übliche Sammlungsmaterial erhalten die Pfarreien im Monat August. In begrenztem Umfang kann noch Material beim Diözesan-Caritasverband Freiburg nachbestellt werden. Besonders wichtig ist, daß die Sammlerinnen und Sammler über die Aktivität der Caritas in der Gemeinde informiert werden.

Nach Abschluß der „*Caritas-Haus- und Straßensammlung*“ bitten wir um Überweisung des Ergebnisses unter Angabe der vom Diözesan-Caritasverband mitgeteilten Ordnungsnummer unmittelbar an den

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.,
Hildastraße 65, 79102 Freiburg,
Konto 322 10-751, Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75).

Das Ergebnis der „*Caritas-Kollekte*“ überweisen alle Pfarrgemeinden und alle Einrichtungen, die diese Kollekte durchführen, unmittelbar an die

Erzbischöfliche Kollektur,
Herrenstraße 35, 79098 Freiburg,
Konto: SüdwestLB Freiburg Nr. 88 071, BLZ 680 500 00

– und bitte nicht an den Caritasverband!

Pfarreien, die im Bereich der *Stadt-Caritasverbände* liegen, beachten bitte die dort gültigen Sonderregelungen.

Wir bitten herzlich, sich auch für die Durchführung der Caritas-Haus- und Straßensammlung einzusetzen und es nicht nur bei der Caritas-Kirchenkollekte zu belassen. Der Caritasverband ist bei der Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen.

Für alle Mühe und Einsatzbereitschaft dankt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden im Namen derer, denen durch das Ergebnis der „*Caritas-Opferwoche*“ geholfen werden kann.

Erhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

1. In Abstimmung mit dem Gemeindegtag Baden-Württemberg und dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe setzen wir zum *Beginn des Kindergartenjahres 1996/97* die Mindestsätze der Elternbeiträge in den katholischen Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt fest:

a) *In Regelkindergärten:*

Je Erstkind monatlich 107,- DM,
je Zweitkind monatlich 50,- DM (wie bisher),
für jedes weitere Kind monatlich 0,- DM (wie bisher).

b) *In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:*

Je Erstkind monatlich 265,- DM,
je Zweitkind monatlich 153,- DM,
für jedes weitere Kind monatlich 0,- DM (wie bisher),
jeweils zuzüglich kostendeckendem Verpflegungskostenbeitrag.

c) *In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit:*

Je nach Umfang der erweiterten Öffnungszeit und der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen, ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchstabe a) zu erheben. Dieser Zuschlag beträgt wie bisher monatlich 10,- DM bis 30,- DM je Kind.

Bis zum Beginn des Kindergartenjahres 1996/97 bleibt es bei den mit Erlaß vom 21. Juli 1994 (ABl. S. 426) veröffentlichten Mindestsätzen.

Die o. g. Elternbeitragssätze stellen, wie bereits hervorgehoben, Mindestbeträge dar. Soweit es die Kostensituation der einzelnen Kindertagesstätten erfordert, sind höhere Elternbeiträge festzusetzen.

2. Unter Hinweis auf die im Amtsblatt Nr. 26 vom 3. August 1995 (S. 233 ff.) erschienenen „*Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder*“ stellen wir fest, daß der Elternbeitrag zur Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial u. ä., beiträgt. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee-, Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden (Ausnahme: Verpflegungskostenbeitrag in Kindertagesheimen und Kindertagesheimgruppen, s. vorstehende Regelung).

Wir weisen darauf hin, daß die unter den Mindestsätzen liegenden Elternbeiträge anzuheben sind und, wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrages erforderlich ist, die Erhöhung mit der bürgerlichen Gemeinde abzustimmen bzw. im Kuratorium vorzubereiten ist.

Nach den staatlichen Elternbeiratsrichtlinien vom 20. Januar 1993 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Fehlbeträge im Kindergartenbereich, die durch unzureichende Kommunalbeteiligungen (weniger als 66% % des jeweiligen Defizits oder weniger als 45 % der anrechnungsfähigen Personalkosten) oder durch Elternbeitragsausfälle – Sondersituationen ausgenommen – verursacht sind, nicht aus dem Ausgleichstock bezuschußt werden können, sondern von der Kirchengemeinde selbst getragen werden müssen.

3. Wegen der Festlegung der Schulferien in Baden-Württemberg fallen die Sommerferien im Kindergarten in der Regel in den Monat August. Die oftmals vierwöchige Schließungszeit fällt dann ausschließlich in den Monat August und deckt diesen fast vollständig ab.

Eine zunehmende Zahl von Eltern von Schulanfängern hat in dieser Situation das Vertragsverhältnis zum Ende des Monats Juli gekündigt. Daraus resultieren für den Träger teilweise nicht unerhebliche Beitragsausfälle.

Da die Sommerferien in den Schulen für die nächsten Jahre festgeschrieben sind, ist zu erwarten, daß die Situation sich wiederholen wird.

Wir weisen aus diesem Grund auf die Möglichkeit hin, die Elternbeiträge anstatt in 12 Monatsbeiträgen, in 11 Monatsbeiträgen zu erheben. Bei einer Zahlung in 11 Monatsraten ist der Beitragssatz entsprechend anzuheben. Bei Monatsbeiträgen für den Regelkindergarten in Höhe von 107,- DM (gerechnet für 12 Monatsbeiträge) errechnet sich bei elfmonatiger Zahlungsweise ein Monatsbeitrag in Höhe von 117,- DM. Für das Zweitkind errechnen sich 55,- DM gegenüber 50,- DM.

4. Ergänzend weisen wir darauf hin, daß als Zweit- und Drittkinder bei der Elternbeitragsregelung wie bisher nur solche Kinder anzusehen sind, die gleichzeitig mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie den Kindergarten besuchen.

Nr. 105

Ord. 8. 8. 1995

Organisation von Gruppenreisen durch Kirchengemeinden, diözesane Einrichtungen, Vereine oder andere Rechtsträger

Wir machen darauf aufmerksam, daß Kirchengemeinden, diözesane Einrichtungen, Vereine oder andere Rechtsträger, die als Reiseveranstalter auftreten, einem erheblichen Haftungsrisiko ausgesetzt sind.

Reiseveranstalter sind nicht nur gewerbliche Anbieter. Eine Reiseveranstaltung liegt vielmehr bereits dann vor, wenn nach einem im voraus festgelegten und ausgeschriebenen Programm außer dem Transport mindestens eine weitere Reiseleistung (z. B. Übernachtung, Verpflegung, o. ä.) zu einem Pauschalpreis angeboten wird. Kirchengemeinden, diözesane Einrichtungen, Vereine oder andere Rechtsträger, die in Eigen-

initiative Reisen und Wallfahrten (mit Fahrt und Übernachtung) organisieren und durchführen, werden daher – wenn auch ungewollt – zu Reiseveranstaltern im Sinne des Gesetzes.

Einen Reiseveranstalter trifft nach dem Gesetz eine weitgehende Haftung gegenüber den Teilnehmern. Mit seinem Reiseangebot übernimmt der Reiseveranstalter verbindlich die Planung und Durchführung der Reise. Mit Abschluß des Reisevertrages trägt er grundsätzlich die Gefahr ihres Mißlingens. Die Vertragspflicht des Veranstalters beschränkt sich daher nicht auf eine bloße Vermittlung z. B. von Transportmitteln und Unterkünften. Vielmehr hat er die Reiseleistungen sämtlich in eigener Verantwortung zu erbringen. Mißlingt etwas, ist er gegenüber dem Reisenden der Haftende. Er haftet nicht nur für eigenes Versagen, sondern auch für die Nicht-/Schlechtleistung anderer, wie z. B. des eingeschalteten Transportunternehmens, des gebuchten Hotels.

Die spezifischen Risiken eines Reiseveranstalters im Sinne des Gesetzes sind nicht durch die Sammel-Haftpflichtversicherung des Erzbistums gedeckt. Zu deren Abdeckung müßte der jeweilige Rechtsträger eine separate Versicherung abschließen.

Wir raten angesichts des hohen Haftungsrisikos, die Reiseveranstaltung im Sinne des Gesetzes (mindestens zwei Reiseleistungen) nicht selbst zu übernehmen, vielmehr die Veranstaltung und somit die volle rechtliche Verantwortung einem kommerziellen Reiseunternehmen zu übertragen. Hierbei ist darauf zu achten, daß auch nach außen hin der Anschein der Übernahme der Veranstaltung oder der gewerblichen Reisevermittlung vermieden wird. Es sollten daher auch keine Arbeiten für den Veranstalter (z. B. Inkasso des Reisepreises) übernommen werden. Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen können jedoch Vorgaben für die Reise erarbeiten und für sie werben.

Sollte eine Kirchengemeinde oder kirchliche Einrichtung dennoch als Reiseveranstalter auftreten wollen, raten wir in jedem Fall, zu prüfen, ob der Abschluß einer Versicherung des Reiseveranstalterrisikos unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles anzuraten ist. Hierzu steht das *Versicherungsbüro Ruby, Inh. Richard Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg, Tel. (07 61) 38 78 50*, mit seinem Rat zur Verfügung.

Im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung auftretende Fragen zum Versicherungsschutz (konkrete Einzelfragen oder grundsätzliche Anfragen) bitten wir ebenfalls mit dem Versicherungsbüro Ruby zu klären.

Nr. 106

Ord. 10. 8. 1995

Gebäudeversicherung

Wie uns bekannt wurde, kündigt die Gebäudeversicherung Baden-Württemberg derzeit solchen Kunden, die in den ver-

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf

„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 28 · 14. August 1995

gangenen viereinhalb Jahren einen Hochwasser- bzw. Überschwemmungsschaden hatten, die Versicherung zum 31. Dezember 1995. Die Kündigung ist gleichzeitig verbunden mit einem Angebot zu einem Neuabschluß ab 1. Januar 1996 zu geänderten Konditionen für den Ersatz von Hochwasser- bzw. Überschwemmungsschäden.

Dem Kündigungsschreiben der Gebäudeversicherung ist bereits ein Vordruck für eine Annahmeerklärung des Angebotes auf Neuabschluß zu geänderten Bedingungen beigefügt. Wir bitten Kirchengemeinden und deren Einrichtungen, ggf. eingehende Annahmeerklärungen nicht zu unterzeichnen und nicht zurückzusenden, da wir mit Wirkung zum 1. Januar 1996 mit der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg einen Rahmenvertrag zu schließen beabsichtigen, dem sich Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen zu günstigen Konditionen anschließen können.

Nr. 107

Ord. 28. 7. 1995

Mesner-Grundkurs 1996

Die Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Mesnerverbände in Zusammenhang mit dem Bildungszentrum Freising der Erzdiözese München und Freising führt vom

*Montag, den 26. Februar 1996, abends,
bis Freitag, den 22. März 1996, vormittags,*

im Kardinal-Döpfner-Haus auf dem Freisinger Domberg den

33. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule
durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden wieder die Mesner, die am Anfang ihres Dienstes stehen, in Glaubenslehre – Liturgik und Sakramentspendung – Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen – Lektorenschulung – Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes – Pflege liturgischer

Geräte – Paramente – Bedienung von Lautsprecheranlagen – Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen – Verwendung und Behandlung von Kerzen – Blumenschmuck in der Kirche – Gartenanlagen – Erste Hilfe in Kirche und Sakristei und im praktischen Mesnerdienst unterweisen. Zum Abschluß des Kurses werden die Teilnehmer in den Hauptfächern einer mündlichen Prüfung unterzogen.

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Die Nachfrage ist groß. Deshalb möge das *Anmeldeformular* umgehend angefordert werden von der:

Überdiözesanen Mesnerschule im Bildungszentrum Freising, Schäfflerstr. 9, 80333 München, Tel. vormittags (0 89) 43 47 67 oder nachmittags (0 89) 21 37 - 12 29 oder 15 41.

Das zweite Kurswochenende (9./10. März) ist vom Freitagabend an frei.

Die *Anmeldung mit der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates sollte umgehend erfolgen*. Die Teilnehmer werden nach Eingang der Anmeldung berücksichtigt. Es liegen bereits Anmeldungen vor.

Die Kurskosten von DM 1570,00 teilen sich wie folgt auf: Der Teilnehmer muß selber DM 270,00 tragen. Die Diözese übernimmt als Ausbildungsbeihilfe DM 780,00; DM 520,00 zuzüglich Kosten für Hin- und Rückfahrt trägt die betreffende Pfarrei.

Der Eingang der genehmigten Anmeldung wird von der Schulleitung der Mesnerschule in Freising der Pfarrei bestätigt. Stundenplan, Teilnehmerliste und sonstige Unterlagen werden kurz vor Kursbeginn den Teilnehmern zugesandt.

Die Herren Pfarrer und Pfarradministratoren werden gebeten, ihren in Frage kommenden Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihm die Teilnahme zu ermöglichen.